

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Thanatopraktiker/Geprüften Thanatopraktikerin“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26. September 2012 und der Vollversammlung vom 22. November 2012 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Thanatopraktiker/geprüften Thanatopraktikerin.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als „Geprüfter Thanatopraktiker / Geprüfte Thanatopraktikerin“ auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Thanatopraktiker / Geprüfte Thanatopraktikerin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung zur Bestattungsfachkraft, die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Bestatter / Geprüften Bestatterin“ oder die Bestattermeisterprüfung bestanden hat und eine entsprechende Vorbereitungsmaßnahme nach dem Rahmenlehrplan des Deutschen Instituts für Thanatopraxie GmbH und eine angemessene Zahl von thanatopraktischen Behandlungen selbständig absolviert hat.
- (2) Abweichend davon kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder durch andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil
2. fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:

1. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Schutzmaßnahmen, Arbeitsplatzvorbereitung, Beachtung rechtlicher Vorgaben.

2. Überprüfung der Voraussetzungen zur thanatopraktischen Behandlung, insbesondere Auftragserteilung, Identifikation des Verstorbenen, Einhaltung rechtlicher Vorgaben und technischer Richtlinien.
3. Behandlung des Verstorbenen, insbesondere Befunderhebung, Desinfektion, Durchführung des Flüssigkeitsaustausches, Versorgung und sonstige abschließende Maßnahmen
4. Kosmetische Behandlung.

(2) Der fachtheoretische Teil besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Einschlägige Rechtsvorschriften, Geschichte der Thanatopraxie, ethische Grundsätze der Thanatopraxie.
2. Warenkunde, insbesondere Einrichtung eines Behandlungsraumes, Instrumente und deren Verwendung und Umgang mit chemischen Produkten.
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen
4. Mikrobiologie und Hygiene
5. Thanatopraktische Behandlungstechniken

(3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als vier Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als sechs Stunden und die mündliche Prüfung nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils mindestens eine ausreichende Leistung in der Arbeit gem. § 4 Abs. 1, Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teils in den Prüfungsfächern 1 und 3 ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6

Anwendungen anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Geprüften Thanatopraktiker / Geprüften Thanatopraktikerin" vom 21.Juni.2001 außer Kraft.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 01. Januar 2013 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 01. April 2013 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den Vorschriften vom 21. Juni 2011 nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach bisherigen Vorschriften ablegen.

Professor Wolfgang Schulhoff
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Januar 2013 (Aktenzeichen: IA2-36-01/05)